Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5743

09. 10. 96

Sachgebiet 312

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2576 –

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Problem

Mit dem Ziel, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu veranlassen, das beschleunigte Verfahren stärker als bisher zu nutzen, ist diese Verfahrensart durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) fortentwickelt worden. Damit diese Fortentwicklung in der Praxis greifen kann, ist es erforderlich, die Anwesenheit des Beschuldigten bei der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren sicherzustellen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung eines vorläufigen Festnahmerechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren vor.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den möglichen zusätzlichen Haftvollzugskosten stehen nicht bezifferbare Einsparungen im Justizbereich gegenüber, die durch die häufigere Durchführung des beschleunigten Verfahrens erzielt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2576 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Bonn, den 25. September 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Ronald Pofalla**	**Alfred Hartenbach**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla und Alfred Hartenbach

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung – Drucksache 13/2576 – in seiner 62. Sitzung am 13. Oktober 1995 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1996 mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung vom 25. September 1996 abschließend beraten und zuvor in seiner 50. Sitzung vom 12. Juni 1996 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Klaus Pflieger,
  Leitender Oberstaatsanwalt in Stuttgart
- Dr. Bernd Asbrock,
  Vorsitzender Richter am Landgericht Bremen
- Eberhard Kempf,
  Deutscher Anwaltverein e. V., Bonn
- Walter Hofmaier,
  Leitender Oberstaatsanwalt in Kempten.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 50. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß die Gerichte auch nach Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens (§§ 417 ff. StPO) trotz einfach gelagertem Sachverhalt und klarer Beweislage im Einzelfall nicht in ausreichendem Maße nutzten, obwohl dies zur Entlastung der Strafrechtspflege dringend erforderlich sei. Zudem seien die Gerichte aufgrund der bisherigen Rechtslage gehindert, das beschleunigte Verfahren innerhalb weniger Tage durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl fehlten und der zunächst vorläufig festgenommene mutmaßliche Täter wieder freigelassen werden müsse und damit Gelegenheit erhalte, sich der späteren Hauptverhandlung zu entziehen.

Um dem beschleunigten Verfahren gerade bei sog. „reisenden Tätern", wie insbesondere gewalttätigen Demonstranten, in der Praxis mehr Geltung zu verschaffen, sei es notwendig, ein neues vorläufiges Festnahmerecht und einen neuen Haftgrund zur Sicherung der Hauptverhandlung einzuführen. Da hierdurch eine Aburteilung des Täters in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat weiter gefördert werde, komme den neuen Maßnahmen zudem eine erhebliche erzieherische und abschreckende Wirkung zu. Im übrigen würden die vorgeschlagenen Maßnahmen auch von etlichen Landesjustizverwaltungen gefordert.

Die Fraktion der SPD wandte sich gegen die geplanten gesetzlichen Neuerungen. Das bisherige Haftrecht reiche bei strikter Anwendung aus, um die sog. „reisenden Täter" zeitnah aburteilen zu können. Die Einführung der Hauptverhandlungshaft führe demgegenüber dazu, daß insbesondere bei Bagatellstraftaten die Täter oftmals inhaftiert würden, während sie in Fällen bedeutender Kriminalität – soweit kein Haftgrund vorliege – auf freiem Fuß blieben, weil sich diese Fälle in der Regel nicht für eine Aburteilung im beschleunigten Verfahren eigneten.

Zudem führe der Druck der Inhaftierung des Täters dazu, daß die Ermittlungen überhastet und nur oberflächlich durchgeführt würden und die Verurteilungen deshalb oftmals in der nächsten Instanz aufgehoben werden müßten. Dies hätte eine negative erzieherische Wirkung. Hinzu komme, daß die Hauptverhandlungshaft, soweit sie spezialpräventive Zwecke verfolge, gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoße, da sie ohne vorherige Verurteilung angeordnet werde.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS lehnten den Gesetzentwurf aus diesen Gründen ab. Sie sahen in ihm einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgebot und einen Mißbrauch des Untersuchungshaftrechts.

Bonn, den 25. September 1996

Ronald Pofalla — Berichterstatter

Alfred Hartenbach — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333